



# BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5  
80335 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 10-VIII-19  
Vf. 12-VII-19

München, 20. August 2020

## Entscheidungsverkündung zur Wiedererrichtung einer Bayerischen Grenzpolizei

### Pressemitteilung

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wird am

**Freitag, 28. August 2020, 10.30 Uhr,**  
**im Sitzungssaal 2.70/II, Prielmayerstraße 7**  
**(Justizpalast), 80335 München,**

in zwei Verfahren zur Frage, ob Art. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 29 Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Bayerische Verfassung verletzen,

**die Entscheidung verkünden.**

I.

Im Juli 2018 hat der Bayerische Landtag auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung das Gesetz zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei verabschiedet. **Art. 5 POG** sieht deren Wiedererrichtung vor, nachdem sie infolge des Wegfalls der EU-Binnengrenzkontrollen im Schengenraum mit Wirkung zum 1. April 1998 als eigenständiger Verband aufgelöst worden war. **Art. 29 PAG** enthält Befugnisse für die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben. Im Mai 2018 hat der Bayerische Landtag auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung das PAG-Neuordnungsgesetz verabschiedet; darin wurde Art. 29 PAG

um einen Absatz 3 ergänzt. Diese Regelung bestimmt, dass der Bayerischen Polizei, wenn sie grenzpolizeiliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt, neben den bestehenden landesrechtlichen Befugnissen auch die speziellen bundesrechtlichen Befugnisse bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zustehen. **Gegenstand der Verfahren** ist die Frage, ob Art. 5 POG und Art. 29 PAG mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sind.

## II.

1. Die **Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** macht als **Antragstellerin** in einer **Meinungsverschiedenheit** geltend, beide Vorschriften verletzen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) sowie das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 101 BV), weil sie gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) verstießen. Dem Freistaat Bayern stehe keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass des Art. 29 PAG zu. Dabei handle es sich um materielles Grenzschutzrecht im Sinn des Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG, für das der Bund ausschließlich zuständig sei. Im Hinblick auf Art. 5 POG verfüge der Freistaat Bayern nicht über die erforderliche Verwaltungskompetenz. Mit dem Bundespolizeigesetz habe der Bund von der in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Grenzschutz in bundeseigener Verwaltung wahrzunehmen. Vergleichbare Rügen werden von der **Vorsitzenden der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mit einer **Popularklage** erhoben.

2. Die **CSU-Landtagsfraktion** und die **Bayerische Staatsregierung** als **Antragsgegnerinnen** der Meinungsverschiedenheit haben Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anträge, da die geltend gemachten Verfassungsverstöße allein auf die Nichteinhaltung bundesrechtlicher Kompetenznormen gestützt seien. Jedenfalls seien die Anträge unbegründet, da gegen die bundesrechtliche Kompetenzordnung nicht verstoßen werde. Soweit die Länder im Einklang mit den Regelungen des Bundespolizeigesetzes und mit Zustimmung des Bundes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, stehe ihnen auch die Kompetenz zu, die hierzu nötigen organisatorischen Regelungen und Befugnisnormen zu

schaffen. Art. 5 POG stelle lediglich eine Organisationsnorm dar, die intern festlege, welche von der Landespolizei zulässigerweise wahrgenommenen Aufgaben von welchen Einheiten zu erfüllen seien. Auch Art. 29 PAG weise der Landespolizei keine grenzpolizeilichen Aufgaben zu, sondern sehe polizeiliche Befugnisse nur für den Fall vor, dass die Landespolizei auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehme. Der **Bayerische Landtag** hält mehrheitlich die Anträge ebenfalls für unbegründet.

### III.

Die **Entscheidungsverkündung** des Verfassungsgerichtshofs ist **öffentlich**. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Platzangebot im Sitzungssaal die infolge der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregeln berücksichtigt und daher deutlich begrenzt ist. Zudem gelten für den Zugang zum und den Aufenthalt im Gebäude (des Landgerichts München I) **coronabedingte Einschränkungen**, insbesondere eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern und zur Abgabe einer Selbstauskunft; wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/>

**Hörfunk- und Fernsehaufnahmen** sind bis einschließlich der Verkündung des Tenors gestattet.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

